



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart
vom 14.12.2023 über die Ausschreibung
einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBL.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlagen und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für die in § 5 Abs. 2 des Bgld. Kanalabgabegesetz vom 25. Juni 1984, LGBL. Nr. 41/1984 in der Fassung LGBL. Nr. 11/2015 angeführten Objekte 2,6182 Euro pro m³.
- (2) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wird der jeweilige Wasserverbrauch laut Wasserendabrechnung in m³ herangezogen und mit der Kanalbenutzungsgebühr aus § 2 Abs. 1 vervielfacht.
- (3) Im Falle eines fehlenden gemeindeeigenen Wasserzählers oder eines fehlenden ganzjährigen Wasserverbrauches aus dem öffentlichen Wassernetz oder einer vorhandenen zusätzlichen Wasserversorgung aus einem nicht öffentlichen Wassernetz wird ein Wasserverbrauch von **40 m³ pro jeder im Haushalt lebenden Person, die einen Hauptwohnsitz hat, pauschal festgesetzt. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 10. Jänner.**
- (4) Bei Gärtnereien kann der Wasserverbrauch für die Bewässerung und bei landwirtschaftlichen Betrieben der Wasserverbrauch für die Viehtränke im Falle des Vorhandenseins eines gemeindeeigenen Subzählers in Abzug gebracht werden.
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist dem laut Abs. 1 errechneten Betrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Eigentümer vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Der Kanalbenützungsbeitrag wird jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 13.12.2022 betreffend die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Georg Rosner

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abzunehmen am: 30.12.2023

Abgenommen am: